

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
poststelle@smf.sachsen.de

- Vorab per E-Mail -

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat einmalig jährlich davon Kommunen	ca. 210 Mio. Euro ca. 50 Mio. Euro nicht quantifizierbar
Erfüllungsaufwand Bürger	nicht quantifizierbar
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat einmaliger Personalaufwand einmaliger Sachaufwand davon Kommunen	1,1 Mio. Euro 80.000 Euro nicht quantifizierbar
Weitere Wirkungen	Einnahmen für alle Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherren im Freistaat Sachsen und damit Steigerung der Kaufkraft
Das Ressort hat den beim Freistaat entstehenden Erfüllungsaufwand	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
15-P 1510/29/20-2016/27287

Ihre Nachricht vom
2. Juni 2016

**Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)**
1240/1-II.NKR-1710/16

Dresden,
10. Juni 2016



WANDEL HINTER GITTERN
300 Jahre Gefängnis Waldheim
300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

nachvollziehbar dargestellt. Zudem hat es nachvollziehbar dargestellt, dass der bei den Kommunen entstehende Erfüllungsaufwand nicht quantifizierbar ist. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben will das Sächsische Staatsministerium der Finanzen die mit den Gewerkschaften/Verbänden am 23. März 2016 geschlossene Vereinbarung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. November 2015 zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung umsetzen.

Insbesondere sind folgende Regelungen enthalten:

- Nachzahlungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger für den Zeitraum 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016,
- Anpassung der Besoldung und der der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Bezügebestandteile ab dem 1. Juli 2016 um 2,61 Prozent sowie
- Wegfall der Strukturzulage ab dem 1. Januar 2017.

Das Volumen der für die Leistungselemente zur Verfügung gestellten Ausgabemittel wird im Wege der Haushaltsaufstellung für den Doppelhaushalt 2017/2018 auf das vor der Dienstrechtsreform bestandene Volumen zurückgeführt.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen

Das Ressort hat im Gesetzentwurf keine Ausführungen zum Erfüllungsaufwand gemacht. Der Erfüllungsaufwand wurde im Nachgang an die Übersendung des Gesetzentwurfes an den Sächsischen Landtag ermittelt und gegenüber dem Sächsischen Normenkontrollrat dargestellt. Das Ressort führt aus, dass der Gesetzentwurf Erfüllungsaufwand bei der IT-seitigen Umsetzung wie folgt verursacht:



Personalaufwand

Tätigkeiten	Personen- tage	Stunden	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personal- aufwand (in Euro)
Einarbeitung in die Regelungen	24,5			
Erarbeitung von Fachkonzepten	147,0			
Beratungen und Schulungen	113,0			
Programmierungen	52,5			
Test/Fehlerkorrekturen	60,0			
Berechnungen	2.883,0			
Summe	3.283,0			
davon				
Laufbahngruppe 1.2	2.236,0	17.888,0	37,51	670.978,88
Laufbahngruppe 2.1	1.029,0	8.232,0	46,59	383.528
Laufbahngruppe 2.2	18,0	144,0	65,86	9.483,84
Summe				1.063.991,60
Personalaufwand				

Sachaufwand

Sachaufwand	jährlich (in Euro)	einmalig (in Euro)
Beratungskosten		438,50
Softwarehersteller		
Programmierkosten durch Softwarehersteller		76.160,00
Summe Sachaufwand		76.598,50

2.3 Haushaltsauswirkungen

Der Haushalt des Freistaates Sachsen wird durch die Regelung einmalig mit ca. 210 Mio. Euro und danach jährlich mit ca. 50 Mio. Euro zusätzlich belastet.

Mögliche Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen sind nicht quantifizierbar.

2.4 Erfüllungsaufwand

2.4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürger

Für Hinterbliebene, die keine laufenden Versorgungsbezüge erhalten, kann Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe entstehen. Betroffene müssen einen Antrag stellen, da eine Nachzahlung nicht automatisch erfolgt.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Freistaat

Für den Freistaat entsteht einmaliger Personalaufwand in Höhe von ca. 1,1 Mio. Euro und einmaliger Sachaufwand in Höhe von ca. 80.000 Euro.

2.4.3.2 Kommunen

Mögliche Auswirkungen auf die kommunale Ebene sind nicht quantifizierbar. Es kann aber unterstellt werden, dass aufgrund der Beamtenverhältnisse in den Kommunen ein nicht unerheblicher Erfüllungsaufwand entsteht.

2.5 Weitere Wirkungen

Für alle Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherrn im Freistaat Sachsen führt der Gesetzentwurf zu einer Nachzahlung von Dienstbezügen, einer Anpassung der Besoldung und der der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Bezügebestandteile sowie zum Wegfall der Strukturzulage. Damit geht eine Steigerung der Kaufkraft einher.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den beim Freistaat entstehenden Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Zudem hat es nachvollziehbar dargestellt, dass der bei den Kommunen entstehende Erfüllungsaufwand nicht quantifizierbar ist. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

gez.
Czupalla
Vorsitzender

gez.
Jacob
Berichterstatter